

Schutzkonzept COVID19

Version: 28.5.2020

Ausgangslage

Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 2020

Am 27. Mai 20 hat der Bundesrat weitere Lockerungsmassnahmen beschlossen. **Ab 6. Juni 20 sind kirchliche Anlässe für Kinder und Jugendliche unter Einhaltung der folgenden Vorgaben wieder erlaubt:**

1. Zugelassen sind **max. 300 Personen**.
2. Es muss für jede dieser Veranstaltungen ein **Schutzkonzept** erarbeitet und umgesetzt werden. Für Regelmässig stattfindende Anlässe im gleichen Rahmen kann das gleiche Schutzkonzept verwendet werden (Bsp. Fiire, Kindergottesdienst)
3. Es ist eine **verantwortliche Person** zu definieren, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.
4. Es muss eine **Anwesenheitsliste** geführt werden (Vorname, Name, Telefonnummer).

Sinn und Zweck

Sinn und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, die Teilnehmenden und Leitenden der **Jugend-Kleingruppen, Light Factory und VOL.Life** sowie ihre Angehörigen vor einer Ansteckung zu schützen und die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden.

Auftrag an die Kirchgemeinden

Diese Vorlage ist durch die einzelnen kirchlichen Gruppen hinsichtlich der lokalen Gegebenheiten zu ergänzen bzw. zu konkretisieren. Dabei sind auch **allfällige Vorgaben der lokalen Behörden** zu berücksichtigen.

Es ist eine **verantwortliche Person** zu definieren, die für die **Einhaltung des Schutzkonzeptes** zuständig ist.

Das Schutzkonzept ist mit der **Kirchenvorsteherschaft** abzusprechen. Diese sorgt dafür, dass die entsprechenden Massnahmen umgesetzt und eingehalten werden.

Beachte: Dieses Schutzkonzept ist auf Aktivitäten **ohne Übernachtung** ausgerichtet. **Für Lager ist ein separates Schutzkonzept zu erstellen.**

Schutzkonzept für Jugend-Kleingruppen, Light-Factory und VOL.Life

Erstellt am **06.06.20**

Aktualisiert am: [Datum einfügen]

Mit der Kirchenvorsteherschaft abgesprochen am: 16.06.20

Im Leitungsteam besprochen am:

Verantwortliche Person (Teamleiter/Hauptleiter)

Tabea Kunz, tabea.kunz@evang-amriswil.ch

Unterschrift: _____

Massnahmen

Erkrankte Personen

- Teilnehmende und Leitende mit COVID19-Symptomen dürfen nicht an den Aktivitäten teilnehmen. Sollten sie dennoch zu den Aktivitäten erscheinen, werden sie unverzüglich nach Hause geschickt.
- Gesichtsmasken liegen in den Küchen aller Liegenschaften auf, zum Beispiel für den Heimweg oder wenn gewartet werden muss.

Gruppengrösse

- Die Gruppengrösse von 300 Personen darf nicht überschritten werden.

Anwesenheitsliste

- Es wird eine Anwesenheitsliste (Name, Vorname, Telefonnummer) für Teilnehmende und Leitende geführt.
- Die Anwesenheitsliste wird 14 Tage aufbewahrt, damit im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgt und die entsprechenden Personen kontaktiert werden können.

Hygienemassnahmen und Distanzregeln

- Plakate mit den Regeln des BAG sind bei allen Eingängen vorhanden und bindend.
- Die Anwesenden reinigen die Hände zu Beginn und am Ende der Veranstaltung mit einer hautverträglichen Flüssigseife oder desinfizieren die Hände. Das ist auch outdoor zu gewährleisten.
- Für die Teilnehmenden untereinander gelten keine Distanzregeln.
- Leitende achten auf angemessenen Abstand (2m sind nicht in jeder Situation zwingend).
- Benutztes Material, Tische und Stuhllehnen werden nach dem Anlass durch die Mieterin/Gruppenverantwortlichen gründlich gereinigt. Reinigungsmittel und -material befindet sich in der Küche der jeweiligen Liegenschaft, sowie Handschuhe und Hygienemasken.
- Türklinken, Treppengeländer, Oberflächen und sanitäre Anlagen werden 2-mal täglich von der Mesmerin oder dem Mesmer gereinigt.
- Bei allfälligem Singen darf die maximale Teilnehmerzahl, mit der die Räume gekennzeichnet sind, nicht überschritten werden. Der Raum muss dauergelüftet werden und zwischen den singenden Personen ein vernünftiger Abstand eingehalten werden.

Aktivitäten

- Begrüssungs- und Abschiedsrituale gestalten wir nach Möglichkeit ohne Körperkontakt
- Vorläufig ist auf Aktivitäten mit übermässigem Körperkontakt zu verzichten (z.B. «Bulldogge»).

Verpflegung

- Verpflegung wird in Einzelportionen abgegeben.
- Mahlzeiten werden durch eine Person unter Einhaltung der Hygieneregeln zubereitet.

Weitere Massnahmen

Welche weiteren Massnahmen sind zu ergreifen? Wer ist dafür zuständig? Wer ist zu informieren?

- Keine

Information an die TN und deren Eltern

- Die Teilnehmenden und deren Eltern werden frühzeitig über folgende Massnahmen informiert:
 - Hygienemassnahmen und Distanzregeln
 - Rückweisen von Teilnehmenden bei Krankheit
 - Führen der Anwesenheitsliste, ...